

# Stadt Braunschweig

## Stellungnahme der Verwaltung

		<i>Fachbereich/Referat</i>	<i>Nummer</i>
		0120	9691/13
zum Antrag Nr. 2986/13 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Piratenpartei vom 17.10.2013		Datum 24.10.2013	
		Genehmigung	
Überschrift Wahlhürden		Dezernenten	
Verteiler	Sitzungstermin		
Finanz- und Personalausschuss	04.11.2013		

Die Fraktion Piratenpartei beantragt,

1. Wahlberechtigten die Möglichkeit zu eröffnen, über verschiedene Wahlarten und Wahlgesetze hinweg einen dauerhaften Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins (Briefwahlunterlagen) zu hinterlegen, und
2. Wahlberechtigten die Möglichkeit zu eröffnen, dauerhaft bis auf Widerruf die Eintragung in einem beliebigen Wahlbezirk (mit barrierefreiem Wahllokal) zu beanspruchen.

Zu dem Antrag teilt die Verwaltung mit, dass jede Wahl nach eigenen rechtlichen Vorgaben, in der Regel einem Wahlgesetz und einer Wahlordnung, durchgeführt wird. Wählerverzeichnisse werden vor jeder Wahl nach diesen Vorgaben eigens für die jeweilige Wahl aufgestellt und gelten nicht für eine spätere Wahl fort (Ausnahme Stichwahl bei der Direktwahl).

Aufgrund dieser speziellen Vorgaben, die sich zudem noch in Bundes- und Landesrecht unterscheiden, ist es nicht möglich, ein „Abonnement“ auf Briefwahlunterlagen einzuführen. Zu jeder Wahl ist bei jedem Wahlberechtigtem im Einzelfall zu prüfen, ob und wo er wahlberechtigt ist.

Die Wählerverzeichnisse werden ferner zu einem Stichtag nach geografischen Gesichtspunkten (Straßen bzw. Straßenteile) zu einer Wahl immer wieder neu aufgestellt. Maßgeblich für die Eintragung eines Wahlberechtigten ist sein Hauptwohnsitz. Eintragungen in unzuständigen Wählerverzeichnissen sind nicht möglich. Für alle Wahlen ist deshalb auch gleichermaßen geregelt, dass Umzüge innerhalb der Gemeinde nach dem Aufstellungsstichtag eines Wählerverzeichnisses (derzeit der 35. bzw. 42. Tag vor der Wahl) nicht zu Veränderungen der Eintragungen im Wählerverzeichnis führen. Auch ein späteres „Umtragen“ von Wahlberechtigten ist damit nicht möglich.

Die Gesetz- und Ordnungsgeber haben deshalb für alle Wahlen die Möglichkeit geschaffen, mit einem Wahlschein (der auch ohne Briefwahlunterlagen ausgestellt wird) in einem beliebigen Wahlbezirk des jeweils eigenen Wahlkreises wählen zu können. Lediglich bei Vertretungswahlen kann mit Wahlscheinen (und den dazu regelmäßig ausgestellten Briefwahlunterlagen) ausschließlich an der Briefwahl teilgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der kleinteiligen Wahlgebiete bei Vertretungswahlen (z. B. Stadtbezirke) hat man von der Möglichkeit der Wahl mit Wahlscheinen im Wahlbezirk Abstand genommen.

Unter Kostengesichtspunkten sind bei den Vorschlägen keine Einsparungen erkennbar.

i. V.

gez.

Lehmann